

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



**Ausgabe 27**

**Jahrgang 2020**

**19. August 2020**

**1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Emmerich am Rhein am 13. September 2020**

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl- und Stimmbezirke der Stadt Emmerich am Rhein zu den Kommunalwahlen und das Wählerverzeichnis zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder liegt in der in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit:

Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 129	
Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/-e Wahlberechtigte/-r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen und/oder einen Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Emmerich am Rhein besitzt.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2020 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 129, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Landrats- und/oder Bürgermeisterwahl. Wahlberechtigte für die direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder erhalten eine separate Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Kommunalwahlen sowie die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Emmerich am Rhein finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen sowie bei der Integrationsratswahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates hat, kann an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Integrationsratsstimmbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/-r Wahlberechtigte/-r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/-r Wahlberechtigte/-r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem nicht von ihm/ihr zu vertretendem Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretendem Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (nach dem 28. August 2020) entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die Kommunalwahlen und für die Wahl des Integrationsrates werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis

11. September 2020, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7.

Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen, der sowohl für die Wahl des Landrates/der Landrätin, der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, der Wahl der Vertretung des Kreises Kleve und der Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein gilt, erhalten die Wahlberechtigten

- je einen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/ des Landrates, für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, für die Wahl der Vertretung des Kreises Kleve und für die Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein,
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Stadt Emmerich am Rhein vor Empfangnahme der

Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Kommunalwahlen und die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der rote Wahlbrief für die Kommunalwahlen und der orange Wahlbrief für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

46446 Emmerich am Rhein, den 14. August 2020

Stadt Emmerich am Rhein

Peter Hinze  
Bürgermeister